



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Patersdorf
Martinsplatz 10
94265 Patersdorf

Ihre Nachricht
08.12.2025

Unser Zeichen
3-4622-REG-134-1175/2026

Bearbeitung +49 (991) 2504 130
Doris Winkler

Datum
15.01.2026

**Bauleitplanung der Gemeinde Patersdorf;
Änderung des Bebauungsplans Arberblick Knabenhof (Ferienchalets Hecht)
mit Deckblatt Nr. 4;
Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Von der Maßnahme sind weder uns bekannte Wasserfassungen noch Wasserschutz- bzw. Einzugsgebiete betroffen.

Die Gemeinde Patersdorf nutzt nach wie vor Quellen, die aufgrund der Lage als nicht schützbar gelten. Der Gemeinde fehlt zudem – bis auf wenige Altrechte – die rechtliche Grundlage für die Grundwasserentnahme. Zusätzlich wird zwar Fernwasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW) genutzt, aufgrund der alten und bruchanfälligen Leitungen stellt sich die Einspeisung ins Leitungsnetz jedoch problematisch dar.

Bei einer Besprechung mit der Gemeinde im April 2025 wurde folgende Vorgehensweise festgehalten: Die Gemeinde verlegt bzw. saniert die Leitung vom Übergabe-



schacht zum Hochbehälter und kann somit WBW-Wasser direkt in den Hochbehälter einspeisen. Die Gemeinde erarbeitet gerade dementsprechende Planunterlagen. Ziel ist die Vollversorgung über die Wasserversorgung Bayerischer Wald. Zudem werden die Leitungen im Versorgungsnetz sukzessive erneuert. Förderanträge und Planungsunterlagen zur Leitungssanierung wurden bereits vorgelegt. Die weitere Vorgehensweise soll im Rahmen eines Sanierungs- und Strukturkonzeptes erarbeitet werden. Hierzu ist bereits ein Ingenieurbüro beauftragt.

Die Versorgung über die kommunale Wasserversorgung ist derzeit **nicht gesichert**. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann weiteren Anschlüssen aktuell nicht zugestimmt werden. Wir bitten die vorgenannten Planungen zügig voranzutreiben, um die Wasserversorgung zu sichern und künftig eine bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde zu ermöglichen.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über die Kläranlage Teisnach. Die bestehende Kläranlage ist teils überlastet bzw. entspricht nicht vollumfänglich den Regeln der Technik. Daher sind gem. Bescheid (Az. 23-641-01-01) vom 23.01.2025 bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen festgesetzt, die bis 31.12.2026 fertiggestellt werden sollen. Diese Frist wird nach jetzigem Kenntnisstand nicht eingehalten, weshalb die Entsorgung des anfallenden Abwassers als **nicht gesichert** einzustufen ist. Anfang 2026 fand dazu bereits eine Besprechung mit dem Markt Teisnach statt.

Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass anfallendes Niederschlagswasser gesammelt und über den Regenwasserkanal abgeleitet werden soll.

Lt. Art. 34 Abs. 1 BayWG sind die Kommunen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Niederschlagswasserbeseitigung nach den Regeln der Technik ist somit durch die Gemeinde sicherzustellen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine Versickerung ist grundsätzlich anzustreben. Die direkte Einleitung in ein Gewässer soll nur dann erfolgen, wenn keine Versickerung möglich ist. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig. Grundsätzlich hat die Kommune zunächst durch einen aussagekräftigen Sickertest festzustellen, ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Für die Versickerung und ggf. notwendige Vorbehandlung des Niederschlagswassers sind ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Sofern aufgrund der Untergrund-

verhältnisse keine Versickerung möglich ist, ist durch die Kommune eine geeignete Alternative auszuarbeiten.

Sind die Festsetzungen der NWFreiV i.V.m. den Technischen Regeln (TRENGW bzw. TRENOG) erfüllt, kann die Einleitung erlaubnisfrei erfolgen.

Sofern die Ableitung über bereits bestehende Becken / Behandlungsanlagen stattfindet, ist deren Aufnahmekapazität zu prüfen und ggf. eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

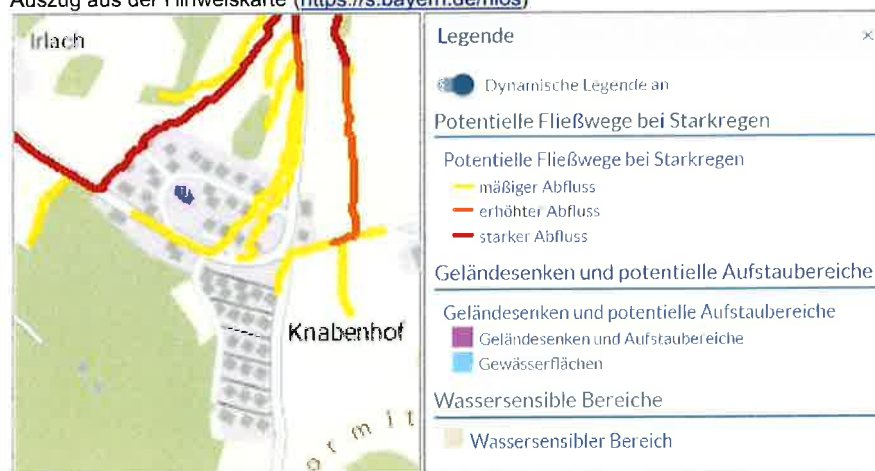
Die Planungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Wild abfließendes Wasser

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (<https://s.bayern.de/hios>) dient als Orientierungshilfe bei diversen Planungen, um mögliche Risiken im Hinblick auf verschiedene Wassergefahren zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Der Planungsumgriff liegt lt. der Karte weder im wassersensiblen Bereich, noch sind Geländesenken und Aufstaubereiche vorhanden. Bei Starkregen verläuft ein potentieller Fließweg mit mäßigem Abfluss am nördlichen Rand des Geltungsbereiches.

Auszug aus der Hinweiskarte (<https://s.bayern.de/hios>)



Grundsätzlich darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler